

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) der NürnbergMesse GmbH

Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (nachfolgend: „ZVB“) gelten für sämtliche zwischen der NürnbergMesse GmbH (nachfolgend: „NürnbergMesse“) und dem Leistungserbringer (nachfolgend „AN“) geschlossenen Beschaffungsverträge über alle für die NürnbergMesse vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen.

Teil A) umfasst die Allgemeinen Regelungen, die für sämtliche Verträge, die für den Auftraggeber zu erbringende Lieferungen und Leistungen zum Gegenstand haben, soweit es sich um keine Bauleistungen nach Teil D) handelt, gelten.

Teil B) gilt zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Regelungen des Teils A) für alle für den Auftraggeber zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, soweit es sich um keine Bauleistungen nach Teil D) handelt.

Teil C) gilt zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Regelungen des Teils A) und den Vertragsbedingungen des Teils B) für sämtliche für den Auftraggeber im Bereich Informationstechnologie zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (insbesondere Hard- und Software).

Teil D) gilt ausschließlich für sämtliche zwischen der NürnbergMesse GmbH (nachfolgend: „NürnbergMesse“) und dem Leistungserbringer (nachfolgend „AN“) geschlossenen Verträge über entweder die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder einzelner Gewerke oder Teilleistungen eines Bauvorhabens oder Bauwerks (nachfolgend: „Bauverträge“).

Teil E) gilt zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Regelungen des Teils A) und den Vertragsbedingungen des Teils B) für sämtliche für den Auftraggeber im Bereich Marketingleistungen zu erbringenden Leistungen.

A) Allgemeine Regelungen

Soweit im Vertragstext, in der Bestellung, oder im Leistungsverzeichnis nichts anderes geregelt ist, ergeben sich die Rechte und Pflichten der Parteien aus den folgenden Besonderen und Allgemeinen Regelungen der ZVB.

1. Anzuwendende Vertragsbedingungen

1.1. Die Lieferungen und Leistungen des AN erfolgen ausschließlich aufgrund der ZVB. Diese gelten auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen mit dem AN, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Andere Bedingungen, insbesondere etwaige Lieferbedingungen des AN, gelten nicht, selbst wenn die NürnbergMesse ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Etwas anderes gilt nur, wenn die NürnbergMesse die Lieferbedingungen des AN ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

1.2. Abweichungen von den ZVB sind nur wirksam, wenn die NürnbergMesse sie schriftlich bestätigt. Mündliche Abreden bestehen nicht.

1.3. Zudem erfolgen die Lieferungen und Leistungen des AN ausschließlich unter Anerkennung des „NürnbergMesse GmbH Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ der unter dem folgenden Link <https://www.nuernbergmesse.de/de/vertragsbedingungen> in der jeweils aktuell gültigen Fassung eingesehen werden kann. Dieser gilt auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen mit dem AN, auch wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart werden. Andere Bedingungen, insbesondere ein etwaiger Lieferantenkodex des AN, gilt nicht, selbst wenn die NürnbergMesse diesem nicht ausdrücklich widersprochen hat. Etwas anderes gilt nur, wenn die NürnbergMesse den Lieferantenkodex des AN ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

2. Vertraulichkeit/Datenschutz

2.1. Der AN wird sämtliche Informationen über Geschäftsinterna der NürnbergMesse streng vertraulich behandeln, Dritten nicht offenlegen und nur für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber der NürnbergMesse verwenden. Der AN wird durch geeignete Vereinbarungen mit seinen Angestellten und, soweit zulässig, Subunternehmern sicherstellen, dass diese Vertraulichkeitsvereinbarung auch von diesen beachtet wird. Die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung zwischen der NürnbergMesse und dem AN fort.

2.2. Alle Maßnahmen und Aktivitäten mit personenbezogenen Daten, die der AN im Namen und/oder im Auftrag der NürnbergMesse ausführt, müssen im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), dem jeweils gültigen Bundesdatenschutzgesetz oder anderen einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften stehen.

2.3. Die dem AN von der NürnbergMesse zur Verfügung gestellten Daten dürfen nur, soweit es der Vertragszweck erfordert, erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Eine darüberhinausgehende Übermittlung der zur Verfügung gestellten Daten (insbesondere von personenbezogenen Daten) an Dritte ist untersagt.

3. Schwarzarbeit, Mindestlohn, Arbeitnehmerentsendegesetz

3.1. Der AN verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens den tariflich bzw. gesetzlich festgelegten Mindestlohn zu zahlen und die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere das Mindestlohngesetz (MiLoG) und das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), zu beachten.

3.2. Auf Verlangen hat der AN der NürnbergMesse Erklärungen seiner für den Beschaffungsvertrag eingesetzten Arbeitnehmer über den erhaltenen Bruttolohn pro Stunde und die vorgenommenen Abzüge vorzulegen.

3.3. Der AN verpflichtet sich, Löhne und Gehälter aller Beschäftigten mindestens monatlich unbar zu bezahlen, sowie vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse, die gezahlte Vergütung, die abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und die abgeführten Abgaben und Steuern bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Legt der AN diese trotz Fristsetzung nicht oder unvollständig vor, ermächtigt er die NürnbergMesse, bei den zuständigen Einzugsstellen Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassenbeiträge, der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung einzuholen.

3.4. Der AN stellt die NürnbergMesse von Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, sowie der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer, deren Nachunternehmer und etwaiger Verleiher sowie der Sozialkassen wegen der Verletzung der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen über Mindestlohn und Mindestarbeitsbedingungen frei.

3.5. Der AN hat jeden Schaden, der durch einen Verstoß der in Ziffer 3.1 bis 3.3 genannten Verpflichtungen entsteht, zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall, dass er Nachunternehmer einsetzt, ohne diesen seine Verpflichtungen weiterzugeben.

3.6. Die NürnbergMesse ist zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der AN gegen die in Ziffer 3.1 bis 3.3 genannten Verpflichtungen verstößt oder das Vertragsverhältnis mit einem Nachunternehmer, der wiederholt gegen diese Verpflichtungen verstößt, trotz Fristsetzung nicht beendet.

4. Selbstständige Tätigkeit des AN

4.1. Der AN versichert, dass er selbstständig tätig ist und insbesondere keine Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB IV vorliegt. Er erbringt die ihm übertragenen Leistungen in eigener Verantwortung.

4.2. Dem AN steht es frei, auch für dritte Auftraggeber tätig zu sein.

4.3. Der AN ist verpflichtet, der NürnbergMesse Änderungen seiner Betriebsstruktur mitzuteilen, wenn diese dazu führen, dass eine Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB IV gegeben sein könnte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn weitere Auftraggeber außer der NürnbergMesse wegfallen oder der AN nur noch geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer beschäftigt.

5. Umweltschutz und Energieeffizienz

Die NürnbergMesse GmbH betreibt ein Umwelt- und Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 bzw. 50001 mit dem Ziel, den Umweltschutz und die Energieeffizienz ständig zu verbessern. Unsere Lieferanten und Dienstleister sind aufgefordert, uns im Rahmen ihrer Tätigkeiten bei der Erreichung dieser Ziele tatkräftig zu unterstützen.

5.1. Der AN hat im Rahmen der geschäftlichen Beziehungen zu gewährleisten, dass mögliche Verbesserungen zur Reduktion des Energieverbrauchs und eines besseren Ressourcen- und Umweltschutzes aufgezeigt werden.

5.2. Der AN und dessen beauftragte Partner verpflichten sich, für Arbeiten auf dem Messegelände nach der aktuellen Umwelt- und Energiepolitik der NürnbergMesse zu handeln.

5.3. Der AN und dessen beauftragte Partner verpflichten sich, die Vorgaben des Standes der Technik, Umweltschutzes, Normvorgaben sowie rechtlich bindende Vorschriften und Verpflichtungen zu berücksichtigen. Der Einsatz neuester energiesparender Technik sowie umwelt- und ressourcenschonender Materialien, wenn wirtschaftlich vertretbar, ist konventioneller Technik vorzuziehen.

5.4. Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind einem Entsorgungsbetrieb zuzuführen und die Dokumentation der ordnungsgemäßen Entsorgung auf Verlangen dem AG vorzulegen.

5.5. Der AN ist verpflichtet, diese Vorgaben an seine Beschäftigten und etwaige Nachunternehmer weiterzugeben.

6. Stornorecht der NürnbergMesse bei Veranstaltungsabsage bzw. -verschiebung

6.1. Die NürnbergMesse darf die Bestellung von veranstaltungsbezogenen Lieferungen bzw. Leistungen stornieren, wenn die Veranstaltung bzw. der Veranstaltungsteil, für welche bzw. welchen die bestellten Lieferungen bzw. Leistungen bestimmt sind, gemäß Ziffer 12. der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen (abrufbar unter www.nuernbergmesse.de/atb) abgesagt oder zeitlich verlegt wird. Die NürnbergMesse wird dem AN die Stornierung unverzüglich nach Absage bzw. nach Verlegung in Textform mitteilen.

6.2. Im Fall der Stornierung werden die Vertragspartner von ihren gegenseitigen vertraglichen Leistungspflichten befreit. Einen Anspruch auf Vergütung hat der AN in diesem Fall nur nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 645 Absatz 1 BGB, d.h. der AN kann einen der tatsächlich geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

6.3. Im Falle der Verlegung der Veranstaltung wird die NürnbergMesse die stornierten Lieferungen bzw. Leistungen beim Auftragnehmer zum neuen Veranstaltungstermin neu bestellen, soweit die Lieferungen bzw. Leistungen nach dem billigen Ermessen der NürnbergMesse für sie zum neuen Veranstaltungstermin von Interesse sind. Soweit die Lieferungen bzw. Leistungen zum neuen Veranstaltungstermin erbracht werden, werden eine etwaige Vergütung gemäß Ziff. 6.2. und zu erstattende Auslagen gemäß Ziff. 6.2. auf die Vergütung für die Neubeauftragung angerechnet, soweit die bereits geleisteten Arbeiten und Auslagen für die neu beauftragten Lieferungen und Leistungen noch Verwendung finden können.

6.4. Gesetzliche Kündigungs- oder Rücktrittsrechte der NürnbergMesse bleiben von dieser Ziffer 6. unberührt.

7. Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

7.1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der NürnbergMesse und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

7.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Nürnberg.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Vertragsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In diesem Fall wird der AN zusammen mit der NürnbergMesse die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

B) Besonderer Teil

Ergänzend und vorrangig zu den Bestimmungen aus Teil A der ZVB gelten, soweit im Vertragstext und dem Leistungsverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist, folgende Regelungen:

1. Sicherheitsvorschriften

Alle Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners müssen den behördlichen Vorschriften, den maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie anderen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. Etwa erforderliche Schutzvorrichtungen sind im Angebot vorzusehen und im Auftragsfall mitzuliefern.

2. Zeichnungen, Muster und Modelle

Zeichnungen, Datenträger, Muster, Modelle und sonstige Unterlagen der NürnbergMesse, die dem AN anvertraut werden, dürfen nur für Leistungen oder Lieferungen an die NürnbergMesse verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie verbleiben im Eigentum der NürnbergMesse und sind nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben. Vom AN gelieferte Muster gehen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, kostenlos in das Eigentum der NürnbergMesse über.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

3.1 Die vom AN angebotenen Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich einschließlich Versicherungs-, Zoll-, Transport-, Verpackungs-, Portokosten oder anderer Nebenabgaben frei dem von der NürnbergMesse vorgegebenen Bestimmungsort.

3.2 Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der NürnbergMesse.

3.3 Lieferungen oder Leistungen sind unverzüglich nach ihrer Durchführung abzurechnen.

3.4 Rechnungen müssen die Pflichtangaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG beinhalten und sind einfach einschließlich der die geltend gemachten Kosten begründenden Unterlagen unter Angabe der Bestellnummer und der sonstigen Zeichen einzureichen bei der NürnbergMesse GmbH, Finanzbuchhaltung, Messezentrum 1, 90471 Nürnberg soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

3.5 Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden Rechnungen durch die NürnbergMesse innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang bzw. erbrachter Leistung und Erhalt einer prüffähigen Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto vom Rechnungsbetrag oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug beglichen. Zahlungen erfolgen grundsätzlich im Überweisungsverkehr.

3.6 Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an die NürnbergMesse.

3.7 Wenn nichts anderes vereinbart ist, können Teilzahlungen oder Abschlagszahlungen nicht verlangt werden.

3.8 Der AN stimmt dem Versand von Rechnungen durch die NürnbergMesse per E-Mail zu, sofern er diesem elektronischen Rechnungsversand nicht schriftlich widerspricht.

4. Lieferungen und Leistungszeit, Vertragsstrafe

4.1 Die vom AN genannten Termine und Fristen sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am von der NürnbergMesse vorgegebenen Bestimmungsort, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Teillieferungen sind unzulässig, sofern nicht ebenfalls ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sind keine Liefertermine vereinbart, haben die Lieferungen im Zweifel sofort nach Abruf zu erfolgen.

4.2 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der NürnbergMesse.

4.3 Drohende Lieferverzögerungen sind unverzüglich mitzuteilen.

4.4 Bei schuldhafter Überschreitung der vereinbarten Leistungszeiten hat der AN im Fall des Verzuges für jeden Kalendertag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Nettoauftragssumme zu zahlen. Insgesamt darf die vereinbarte Vertragsstrafe 5 % der Nettoauftragssumme nicht überschreiten. Betrifft die Terminüberschreitung nur einen Teil der Leistung, so ist die Vertragsstrafe nur anteilig nach dem Wert dieser Teilleistung zu berechnen, wenn die übrige Leistung für sich genommen für die NürnbergMesse von Interesse ist. Aufgrund der Überschreitung vorangegangener Einzelfristen/ Zwischentermine bereits verwirkte Vertragsstrafen werden bei der Überschreitung nachfolgender Zwischentermine angerechnet, sodass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen ausgeschlossen ist. Schadenersatzansprüche der NürnbergMesse bleiben im Übrigen unberührt. Allerdings wird die Vertragsstrafe auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet.

4.5 Kann eine vereinbarte Leistungszeit infolge höherer Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder aufgrund ähnlicher Ereignisse wie Streik oder Aussperrung nicht eingehalten werden, verlängert sie sich in einem solchen Fall um die Dauer des hindernden Ereignisses. Sofern die absehbare Dauer des hindernden Ereignisses für die NürnbergMesse nicht zumutbar ist, kann die NürnbergMesse ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

5. Lieferantenportal JAGGAER

Die NürnbergMesse stellt mit dem Lieferantenportal JAGGAER eine Web-basierte Plattform zur Verfügung, über die die NürnbergMesse und der zur Nutzung des Lieferantenportals zugelassene AN Informationen und Dokumente austauschen, sowie Geschäftsprozesse abwickeln können. Über dieses Lieferantenportal werden Einkaufsvorgänge, unter anderem die Bestellabwicklung automatisiert abgewickelt. Die über das Lieferantenportal JAGGAER übermittelten Willenserklärungen sind dabei ebenso rechtsverbindlich wie in anderer Form, z.B. per Brief oder Fax abgegebene Willenserklärungen.

6. Mängelansprüche

6.1 Die Lieferung und Leistung hat frei von Rechts- und Sachmängeln zu erfolgen und muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

6.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht bei Handelskaufverträgen, die für beide Teile ein Handelsgeschäft sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

6.3 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist: Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt bei Kaufverträgen und Werklieferungsverträgen die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Bei Werkverträgen beträgt die Verjährungsfrist gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB abweichend vom Gesetz 3 Jahre. Diese 3-jährigen Verjährungsfristen bei Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen gelten entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1

Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen die NürnbergMesse geltend machen kann.

6.4 Durch die Abnahme oder Billigung vorgelegter Zeichnungen, Muster oder sonstigen Unterlagen wird nicht auf Mängelansprüche verzichtet.

7. Versand

7.1 Der AN trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am von der NürnbergMesse vorgegebenen Bestimmungsort. § 447 BGB wird abbedungen. Nachspesen (Zustellgebühren, Rollgeld und sonstige Kosten und Gebühren) gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

7.2 Über jede Sendung ist der NürnbergMesse rechtzeitig vor ihrer Absendung eine genaue Versandanzeige unter Angabe der Bestellnummer mitzuteilen. Wagenstandgelder und sonstige Kosten und Gebühren, die durch Nichtbeachtung der Versandvorschriften der NürnbergMesse entstehen, hat der AN zu tragen.

7.3 Lieferung und Leistungen sind auf Kosten des Auftragnehmers gegen Transportschäden zu versichern.

8. Schutzrechtsverletzungen

8.1 Macht ein Dritter gegenüber der NürnbergMesse Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch die Nutzung der vom AN erbrachten Lieferungen oder Leistungen geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der AN wie folgt: Der AN wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die erbrachten Leistungen oder Lieferungen so ändern oder ersetzen, dass sie keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten Leistungs- und Funktionsmerkmalen in für die NürnbergMesse zumutbarer Weise entsprechen, oder die NürnbergMesse von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.

8.2 Die NürnbergMesse wird den AN unverzüglich von Ansprüchen Dritter im Sinne von Ziffer 8.1 verständigen.

8.3 Soweit die NürnbergMesse die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den AN ausgeschlossen.

9. Verpackung

Der AN hat Verpackungsmaterial auf seine Kosten zu entsorgen. Verpackungsmaterial, welches vom AN nicht beseitigt wird, wird durch die NürnbergMesse frachtfrei an den AN zurückgesandt oder auf Kosten des AN entsorgt. Die NürnbergMesse ist berechtigt, die Rechnung des AN um den Betrag der entstandenen Kosten für die Rücksendung oder Entsorgung des Verpackungsmaterials zu kürzen.

10. Dem Auftragnehmer übergebene Sachen

Sofern die NürnbergMesse dem AN zur Erbringung der von dieser geschuldeten Leistung oder Lieferung Sachen beistellt, behält sich die NürnbergMesse das Eigentum hieran vor. Verarbeitungen oder Umbildungen der Sachen der NürnbergMesse durch den AN werden für die NürnbergMesse vorgenommen. Im Fall der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt die NürnbergMesse das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache der NürnbergMesse zu den anderen verarbeiteten bzw. vermischten Sachen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vermischung.

11. Forderungsabtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

11.1 Der AN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NürnbergMesse berechtigt, seine Forderungen gegen die NürnbergMesse abzutreten.

11.2 Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

12. Bürgschaften

12.1 Soweit der AN eine Bürgschaft zu stellen hat, ist die Bürgschaftserklärung selbstschuldnerisch, unbedingt und unbefristet abzugeben.

12.2 Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB hat der AN zu verzichten. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

12.3 Die Bürgschaft erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

12.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der jeweiligen Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

12.5 Die Urkunde über die Bürgschaft für Mängelansprüche wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für diese Ansprüche abgelaufen und die bis dahin geltend gemachten Ansprüche erfüllt sind.

12.6 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

C) Lieferungen und Leistungen im Bereich der Informationstechnologie

Ergänzend und vorrangig zu den Bedingungen des Teil B) gelten, soweit im Vertragstext und dem Leistungsverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist, für Lieferungen und Leistungen im Bereich Informationstechnologie (insbesondere Hard- und Software) folgende Bedingungen:

1. Hardware

1.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefert der AN die Hardware frei Haus. Er nimmt unverzüglich nach Lieferung die Aufstellung vor und versetzt die Hardware in Betriebsbereitschaft entsprechend den vereinbarten Spezifikationen und Leistungsmerkmalen, soweit nichts anderes vereinbart ist oder eine Aufstellung und/oder Inbetriebnahme von der NürnbergMesse nicht gewünscht ist.

1.2 Zur Beseitigung etwaiger Mängel der Hardware gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.

2. Standard- und Individualsoftware

2.1 Standardsoftware ist solche Software (Programme, Programm-Module, Tools usw.) einschließlich der Dokumentation, die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell für die NürnbergMesse entwickelt wurde.

2.2 Individualsoftware ist solche Software (Programme, Programm-Module, Tools usw.) einschließlich der Dokumentation, die speziell für die Bedürfnisse der NürnbergMesse entwickelt wurde.

3. Art und Umfang von Software-Leistungen

3.1 Der AN überlässt der NürnbergMesse die Software zu den Vereinbarungen im Vertrag.

3.2 Die Dokumentation der Software ist in Deutsch und in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.3 Die Software ist vor Auslieferung an die NürnbergMesse mit einem aktuellen Virensuchprogramm auf Viren zu überprüfen. Der AN erklärt mit der Auslieferung, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf vom Anwender ungewünschte Funktionen, die die Verfügbarkeit von Daten, Ressourcen oder Dienstleistungen, die Vertraulichkeit von Daten oder die Integrität von Daten unbeabsichtigt oder bewusst gesteuert gefährden kann, ergeben hat.

4. Nutzungsrechte bei Software

4.1 Die vom AN gelieferte Software ist urheberrechtlich geschützt.

4.2 Die Software wird der NürnbergMesse zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung ergibt sich aus dem Vertrag. Werden im Vertrag keine anderweitigen Nutzungsvereinbarungen getroffen, räumt der AN der NürnbergMesse folgende Nutzungsrechte ein:

bei Standardsoftware:

- das nicht ausschließliche Nutzungsrecht
- das Nutzungsrecht in einer beliebigen Systemumgebung
- das übertragbare Nutzungsrecht
- das dauerhafte und ordentlich nicht kündbare Nutzungsrecht

bei Individualsoftware:

- das ausschließliche Nutzungsrecht
- das Nutzungsrecht in einer beliebigen Systemumgebung
- das übertragbare Nutzungsrecht
- das dauerhafte und ordentlich nicht kündbare Nutzungsrecht

4.3 Die NürnbergMesse ist berechtigt, von der Software eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Software sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

4.4 Der AN teilt der NürnbergMesse in der Software enthaltene Kopier- und Nutzungssperren mit, soweit sie ihm bekannt sind.

4.5 Unterliegt Standardsoftware Exportkontrollvorschriften z.B. des Bureau of Export Administration (US Department of Commerce) weist der AN im Vertrag darauf hin. Verstößt der AN gegen solche Exportkontrollvorschriften, kann die NürnbergMesse die Nutzungsrechte an der entsprechenden Software außerordentlich und fristlos kündigen; Schadensersatzansprüche der NürnbergMesse bleiben unberührt.

5. Verzug

5.1 Kommt der AN mit der Einhaltung eines im Vertrag vereinbarten Überlassungstermins um mehr als sieben Kalendertage in Verzug, kann die NürnbergMesse für jeden weiteren Verzugstag pauschalierten Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung verlangen. Dieser beträgt pro Kalendertag 0,25 % des Einzelpreises der Leistung, mit der sich der AN in Verzug befindet, jedoch maximal 5 % dieses Einzelpreises. Der pauschalierte Schadensersatz ist insgesamt begrenzt auf 5 % des Gesamtpreises gemäß Vertrag.

5.2 Den Parteien bleibt der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens vorbehalten.

5.3 Die Regelungen in Teil B) 3.5 und 4.4 finden für Leistungen im Bereich der Informationstechnologie keine Anwendung.

6. Vergütung von Standardsoftware, Hinterlegung des Quellcodes

6.1 Die Fälligkeit von Zahlungen setzt eine Abnahme durch die NürnbergMesse voraus.

6.2 Abweichend von der Regelung in Teil B) 3.5 erfolgt eine Bezahlung in Höhe von 80 % des Auftragswertes bei Abnahme der fertiggestellten Software durch die NürnbergMesse. Eine Zahlung in Höhe von weiteren 10 % erfolgt mit Übergabe einer Dokumentation, welche den Anwender in die Lage versetzt, alle Funktionen der Software zu bedienen sowie Fehler zu erkennen und zu beheben oder - falls letzteres nicht möglich ist - zu melden („Anwenderdokumentation“). Die Anwenderdokumentation wird in ausdrückbarer oder ausgedruckter Form geliefert. Eine Zahlung in Höhe von weiteren 10 % erfolgt mit Übergabe eines Nachweises der Hinterlegung des Quellcodes der Software in maschinenlesbarer Form einschließlich einer Erläuterung welche einen fachkundigen Programmierer in die Lage versetzt, zusammen mit der Programmentwicklungsdokumentation Fehler zu beheben und die Software weiterzuentwickeln (insgesamt „Quellcode“ genannt). Die Hinterlegung hat bei einem Notar oder einer anerkannten Hinterlegungsstelle zu erfolgen. Die Hinterlegungsbedingungen müssen vorsehen, dass die

NürnbergMesse berechtigt ist, auf den Quellcode zuzugreifen, wenn der Auftragnehmer die Weiterentwicklung oder den Vertrieb der Software einstellt, sich mit vertraglich vereinbarten Wartungsleistungen erheblich im Verzug befindet oder über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

7. Vergütung von Individualsoftware

7.1 Die Leistungen werden durch den AN auf Werkvertragsbasis erbracht. Die Fälligkeit von Zahlungen setzt eine Abnahme durch NürnbergMesse voraus.

7.2 Abweichend von der Regelung in Teil B) 3.5 erfolgt eine Bezahlung in Höhe von 70 % des Auftragswertes bei Abnahme der fertig gestellten Software durch die NürnbergMesse. Eine Zahlung in Höhe von weiteren 10 % erfolgt mit Übergabe einer Dokumentation, welche den Anwender in die Lage versetzt, alle Funktionen der Software zu bedienen sowie Fehler zu erkennen und zu beheben oder - falls letzteres nicht möglich ist - zu melden („Anwenderdokumentation“). Die Anwenderdokumentation wird in ausdrückbarer oder ausgedruckter Form geliefert. Eine Zahlung in Höhe von weiteren 10 % erfolgt mit Übergabe einer Dokumentation, welche einen fachkundigen Programmierer in die Lage versetzt, mit Hilfe des Quellcodes Fehler zu beheben und die Software weiterzuentwickeln („Programmierungsdokumentation“). Die Programmierungsdokumentation wird in ausdrückbarer oder ausgedruckter Form geliefert. Eine Zahlung in Höhe von weiteren 10 % erfolgt mit Übergabe des Quellcodes der Software in maschinenlesbarer Form einschließlich einer Erläuterung, welche einen fachkundigen Programmierer in die Lage versetzt, zusammen mit der Programmierungsdokumentation Fehler zu beheben und die Software weiterzuentwickeln.

D) Bauverträge

Die nachfolgenden zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauverträge (nachfolgend: „ZVB-Bau“) gelten ausschließlich für sämtliche zwischen der NürnbergMesse GmbH (nachfolgend: „NürnbergMesse“) und dem Leistungserbringer (nachfolgend „AN“) geschlossenen Verträge über entweder die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens, eines Bauwerks, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder einzelner Gewerke oder Teilleistungen eines Bauvorhabens oder Bauwerks (nachfolgend: „Bauverträge“).

I. Allgemeine Regelungen

Soweit im Vertragstext und dem Leistungsverzeichnis nichts anderes geregelt ist, ergeben sich die Rechte und Pflichten der Parteien in folgender Reihenfolge aus den Besonderen und Allgemeinen Regelungen der ZVB-Bau sowie aus der bei Vertragsschluss geltenden Fassung der VOB/B und der in der bei Abnahme geltenden Fassung der VOB/C.

1. Anzuwendende Vertragsbedingungen/ Vertragsabschluss

1.1. Die Lieferungen und Leistungen des AN erfolgen ausschließlich aufgrund der ZVB-Bau. Diese gelten auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen mit dem AN, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Andere Bedingungen, insbesondere etwaige Lieferbedingungen des AN, gelten nicht, selbst, wenn die NürnbergMesse ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Etwas anderes gilt nur, wenn die NürnbergMesse die Lieferbedingungen des AN ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

1.2. Soweit in den ZVB-Bau nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die VOB/B in der jeweils zum Vertragsschluss gültigen Fassung und die VOB/C in der bei Abnahme gültigen Fassung. Soweit in der VOB/B und der VOB/C nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen des BGB.

1.3. Abweichungen von den ZVB-Bau sind nur wirksam, wenn die NürnbergMesse sie in Textform bestätigt. Mündliche Abreden bestehen nicht.

1.4. Auf den Abschluss eines Bauvertrages gerichtete Willenserklärungen der NürnbergMesse können maschinell erstellt werden und sind damit auch ohne Unterschrift gültig.

2. Vertraulichkeit/Datenschutz

2.1. Der AN wird sämtliche Informationen über Geschäftsinterna der NürnbergMesse streng vertraulich behandeln, Dritten nicht offenlegen und nur für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber der NürnbergMesse verwenden. Der AN wird durch geeignete Vereinbarungen mit seinen Angestellten und, soweit zulässig, Nachunternehmern sicherstellen, dass diese Vertraulichkeitsvereinbarung auch von diesen beachtet wird. Die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung zwischen der NürnbergMesse und dem AN fort.

2.2. Alle Maßnahmen und Aktivitäten mit personenbezogenen Daten, die der AN im Namen und/oder im Auftrag der NürnbergMesse ausführt, müssen im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), dem jeweils gültigen Bundesdatenschutzgesetz oder anderen einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften stehen.

2.3. Die dem AN von der NürnbergMesse zur Verfügung gestellten Daten dürfen nur, soweit es der Vertragszweck erfordert, erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Eine darüberhinausgehende Übermittlung der zur Verfügung gestellten Daten (insbesondere von personenbezogenen Daten) an Dritte ist untersagt.

3. Schwarzarbeit, Mindestlohn, Arbeitnehmerentsendegesetz

3.1. Der AN verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens den tariflich bzw. gesetzlich festgelegten Mindestlohn zu zahlen und die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere das Mindestlohngesetz (MiLoG) und das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), zu beachten.

3.2. Auf Verlangen hat der AN der NürnbergMesse Erklärungen seiner für den Bauvertrag eingesetzten Arbeitnehmer über den erhaltenen Bruttolohn pro Stunde, die vorgenommenen Abzüge und etwaige offene Lohnforderungen vorzulegen.

3.3. Der AN verpflichtet sich, Löhne und Gehälter aller Beschäftigten mindestens monatlich unbar zu bezahlen, sowie vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse, die gezahlte Vergütung, die abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und die abgeführten Abgaben und Steuern auf der Baustelle bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

3.4. Legt der AN trotz Fristsetzung Erklärungen und Unterlagen gemäß Ziffer D)3.2 oder gemäß Ziffer D)3.3 nicht oder unvollständig vor, ermächtigt er die NürnbergMesse, bei den zuständigen Einzugsstellen Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassenbeiträge, der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung einzuholen.

3.5. Der AN stellt die NürnbergMesse von Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, sowie der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer, deren Nachunternehmer und etwaiger Verleiher sowie der Sozialkassen wegen der Verletzung der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen über Mindestlohn und Mindestarbeitsbedingungen frei.

3.6. Der AN hat jeden Schaden, der durch einen Verstoß der in Ziffer D)3.1 bis D)3.4 genannten Verpflichtungen entsteht, zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall, dass er Nachunternehmer einsetzt, ohne diesen seine Verpflichtungen gemäß Ziffer D)3.1 bis D)3.4 weiterzugeben.

3.7. Die NürnbergMesse ist zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der AN gegen die in Ziffer D)3.1 bis D)3.4 genannten Verpflichtungen verstößt oder das Vertragsverhältnis mit einem Nachunternehmer, der wiederholt gegen diese Verpflichtungen verstößt, trotz Fristsetzung nicht beendet.

4. Selbstständige Tätigkeit des AN

4.1. Der AN versichert, dass er selbständig tätig ist und nicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG einem Arbeitnehmer gleichgestellt ist. Er erbringt die ihm übertragenen Leistungen in eigener Verantwortung.

4.2. Dem AN steht es frei, auch für dritte Auftraggeber tätig zu sein.

4.3. Der AN ist verpflichtet, der NürnbergMesse Änderungen seiner Betriebsstruktur mitzuteilen, wenn diese dazu führen, dass weitere Auftraggeber außer der NürnbergMesse wegfallen oder der AN nur noch geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer beschäftigt.

5. Energiepolitik

5.1. Es gelten die unter Ziffer 5. Umweltschutz und Energieeffizienz (Teil A) unter Punkt 5.1 bis 5.4 aufgeführten Bedingungen.

5.2. Der AN ist verpflichtet, diese Vorgaben an seine Beschäftigten und etwaige Nachunternehmer weiterzugeben.

6. Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

6.1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der NürnbergMesse und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

6.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Nürnberg.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Vertragsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In diesem Fall wird der AN zusammen mit der NürnbergMesse die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

II. Besonderer Teil

Vorrangig zu den allgemeinen Bestimmungen aus Teil D) I. der ZVB-Bau gelten, soweit im Vertragstext und dem Leistungsverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist, folgende Regelungen:

1. Zusammenarbeit/ Messebetrieb/ Rücksichtnahme

1.1. Der AN hat die Durchführung der Bauarbeiten mit der NürnbergMesse und – soweit erforderlich – mit der Bau- und Projektleitung, den Fachplanern, den zuständigen Behörden, den Prüfstatikern, den Versorgungsunternehmen und den Nachbarn des Messegeländes abzustimmen.

1.2. Störungen und Behinderungen des Messebetriebs (inklusive Auf- und Abbau) sowie von Veranstaltungen in der Umgebung des Messegeländes (z.B. in Stadion oder Arena, Rock im Park, Norisring) sind zu vermeiden. Soweit im Einzelfall ausnahmsweise unvermeidbar, sind entsprechende Arbeiten rechtzeitig mit der NürnbergMesse und den übrigen Betroffenen abzustimmen und dürfen erst nach Freigabe durch die NürnbergMesse ausgeführt werden.

1.3. Bei Planung und Durchführung seiner Arbeiten muss der AN die örtlichen Gegebenheiten beachten. Insbesondere, aber nicht abschließend, hat er den eventuell laufenden Messebetrieb oder eine etwaige von der NürnbergMesse vorgenommene Gliederung des Bauvorhabens in Bauabschnitte zu beachten.

1.4. Bei unerwarteten Störungen werden alle Beteiligten gemeinsam unbürokratisch anpacken, um diese schnellstmöglich zu beseitigen. Vor allem wird in solchen Fällen das gemeinsame Gespräch gesucht werden. Die Beteiligten arbeiten konstruktiv an der Lösung etwaiger Probleme mit.

1.5. Der AN ist Sachwalter der NürnbergMesse in dem ihm vertraglich übertragenen Leistungsbereich. Der AN verpflichtet sich, die Interessen der NürnbergMesse gewissenhaft wahrzunehmen und seine Leistung vorrangig nach den von der NürnbergMesse vorgegebenen Anforderungen an das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Grundsätze der Funktionalität und der Wirtschaftlichkeit - auch hinsichtlich der Unterhaltungs- und Betriebskosten in der Nutzungsphase - zu erbringen. Die internen Prozessabläufe der NürnbergMesse sind zu beachten. Der AN darf von sonstigen an der Bauausführung Beteiligten weder mittelbar noch unmittelbar Leistungen entgegennehmen.

1.6. Während der normalen Arbeitszeit (Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr) hat ein verantwortlicher, deutschsprachiger und ausreichend bevollmächtigter Vertreter des AN auf der Baustelle anwesend und außerhalb der normalen Arbeitszeit telefonisch erreichbar zu sein. Soweit dieser verhindert ist, hat der AN einen entsprechenden Stellvertreter zu benennen. Die NürnbergMesse darf den Austausch dieser Personen aus wichtigem Grund verlangen.

2. Baustellensicherheit/ SiGeKo

2.1. Die NürnbergMesse legt großen Wert darauf, dass sämtliche Baumaßnahmen so ausgeführt werden, dass das Leben und die Gesundheit der am Bau beteiligten Personen nicht gefährdet werden. Alle am Bau Beteiligten werden daher bestmöglich zusammenwirken, damit es zu keinen Unfällen im Rahmen der Baumaßnahmen kommt. Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Vorschriften zum Schutz der am Bau beteiligten Personen, insbesondere sämtliche Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Werden dem AN Verstöße hiergegen bekannt, hat er die NürnbergMesse unverzüglich hierüber zu informieren und darauf hinzuwirken, dass die erkannten Verstöße schnellstmöglich abgestellt werden.

2.2. Der AN hat insbesondere die Vorgaben der BaustellenV einzuhalten. Vom AN erkannte Verstöße gegen die BaustellenV hat der AN unverzüglich der NürnbergMesse mitzuteilen. Soweit seitens der NürnbergMesse Maßnahmen zur Erfüllung der BaustellenV erforderlich sind, hat der AN die NürnbergMesse rechtzeitig und schriftlich hierüber zu informieren.

2.3. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass jeweils mindestens einer seiner auf der Baustelle anwesenden Mitarbeiter an einer von der NürnbergMesse durchgeführten Sicherheitsunterweisung teilgenommen hat. Ist der AN auf der Baustelle tätig, ohne dass einer seiner anwesenden Mitarbeiter zuvor an der Sicherheitsunterweisung teilgenommen hat, ist die NürnbergMesse berechtigt, den AN solange von der Baustelle zu verweisen, bis ein Mitarbeiter, der an der Sicherheitsunterweisung teilgenommen hat, auf der Baustelle anwesend ist. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Vorgaben ist die NürnbergMesse zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

2.4. Den Weisungen des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators (SiGeKo) ist Folge zu leisten, soweit die NürnbergMesse keine hiervon abweichenden Weisungen erteilt.

2.5. Der SiGeKo ist bei der Ausführung seiner Aufgaben aktiv zu unterstützen. Insbesondere hat der AN aktiv darauf hinzuwirken, dass die Weisungen des SiGeKo von seinen Mitarbeitern und Nachunternehmern beachtet und eingehalten werden.

2.6. Der AN hat, soweit für die ihm übertragenen Leistungen relevant, vor der jeweiligen Bauausführung neben den Verwendbarkeitsnachweisen über alle brandschutzklassifizierte Bauteile gemäß Bauregelliste die erforderlichen Übereinstimmungserklärungen und Facherrichterklärungen für folgende sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen vorzulegen:

- Zulassung Dachdichtung und Dachaufbau
- qualifizierte Feuer- und Rauchschutztüren

- bauaufsichtlich zugelassene Festhalteeinrichtungen von Feuer- und Rauchschutztüren

Soweit die vorgenannten Unterlagen aus objektiver Sicht nicht vor der jeweiligen Bauausführung vorgelegt werden können, sind sie frühestmöglich nach Beginn der Bauausführung vorzulegen.

2.7. Der AN hat, soweit für die ihm übertragenen Leistungen relevant, vor der Bauausführung der elektrischen Anlagen die erforderliche Sachkundebescheinigung vorzulegen.

2.8. Auf dem gesamten Messegelände gilt ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist nur ausnahmsweise und ausschließlich in den speziell gekennzeichneten Bereichen gestattet.

2.9. Es wird darauf hingewiesen, dass das Messegelände aus Sicherheitsgründen videoüberwacht ist.

2.10. Waffen und waffenartige Gegenstände dürfen nicht auf das Messegelände gebracht werden.

2.11. Auf dem Messegelände gilt die StVO, soweit von der NürnbergMesse nichts Abweichendes angeordnet wird.

3. Kommunikation/ Dokumentation/ Planungshandbuch/ Baubesprechungen

3.1. Sämtliche Korrespondenz mit der NürnbergMesse ist in Deutsch zu führen. Sämtliche vom AN zu übergebenden Unterlagen (Dokumentationen, Nachweise, Betriebsanleitungen usw.) sind der NürnbergMesse in deutscher Sprache zu überlassen.

3.2. Das jeweils aktuelle Planungshandbuch der NürnbergMesse einschließlich der jeweils aktuellen Richtlinien zur Bestandsdatendokumentation der NürnbergMesse (u.a. Kurzerläuterung für die CAD-Bearbeitung, Layerstruktur) ist zu beachten. Diese sind im Internet unter www.nuernbergmesse.de/technik einsehbar.

3.3. Der AN ist verpflichtet, sich regelmäßig zu vergewissern, dass er mit der aktuellen Fassung des Planungshandbuchs einschließlich der jeweils aktuellen Richtlinien zur Bestandsdatendokumentation der NürnbergMesse (u.a. Kurzerläuterung für die CAD-Bearbeitung, Layerstruktur) arbeitet.

3.4. Der AN hat maschinenschriftliche Bautagesberichte zu erstellen. Diese müssen alle für Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben (z.B. aber nicht abschließend: Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer, Nachunternehmer und Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, (Teil-/Zwischen-) Abnahmen, Grund und Dauer von Unterbrechungen der Arbeitszeit, Unfälle, behördliche Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse) enthalten.

3.5. Die Bautagesberichte sind der NürnbergMesse unverzüglich, spätestens zum Ende der Folgewoche, zu übergeben.

3.6. Es finden – soweit notwendig – wöchentliche Baubesprechungen (jour fixe) statt. Wird der AN zu diesen geladen, haben er selbst oder ein ausreichend bevollmächtigter Vertreter daran teilzunehmen. Der AN wird zudem mit denjenigen Mitarbeitern oder Nachunternehmern an Baubesprechungen teilnehmen, die zur Erörterung der in der jeweiligen Ladung oder Tagungsordnung genannten Themen fachlich in der Lage und ausreichend informiert sind sowie ausreichend der deutschen Sprache mächtig sind.

3.7. Über die Baubesprechungen wird ein Protokoll erstellt und den Teilnehmern übersandt. Erhebt der AN innerhalb von drei Werktagen nach dem Versand des Protokolls keine Einwendungen, gilt der Inhalt als von ihm genehmigt.

3.8. Die dem AN von der NürnbergMesse überlassenen Unterlagen, Materialien, Daten/ Datenträger (Arbeitsgrundlagen) sowie die vom AN in Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen, Materialien, Dateien/ Datenträger (Arbeitsergebnisse) sind der NürnbergMesse auf deren Verlangen herauszugeben (nach Wahl der NürnbergMesse entweder in Papier- und/oder Dateiform). Beim AN verbliebene Arbeitsgrundlagen und -ergebnisse hat dieser für die NürnbergMesse sorgfältig zu verwahren, es sei denn, der AN hat deren Übergabe schriftlich angeboten und die NürnbergMesse hat daraufhin ihre Übernahme abgelehnt. Übergebene Arbeitsergebnisse werden Eigentum der NürnbergMesse, ohne dass hierfür ein besonderes Entgelt zu entrichten ist.

3.9. Soweit die NürnbergMesse zur Dokumentation und Abwicklung des jeweiligen Bauvorhabens Formulare zur Verfügung stellt, sind diese vom AN zu verwenden. Der AN hat darauf zu achten, dass auch seine Nachunternehmer diese Formulare verwenden.

4. Alternativ- und Eventualpositionen

4.1. Soweit die NürnbergMesse im Leistungsverzeichnis Positionen für die wahlweise Ausführung einer Leistung (Alternativpositionen) oder für die Ausführung im Bedarfsfall (Eventualpositionen) vorsieht, hat der AN dies bei der Erstellung seines Angebots zu berücksichtigen.

4.2. Die Ausführung von Alternativ- oder Eventualpositionen schuldet der AN nur nach Anordnung. Unterbleibt diese, kann er keinerlei Vergütung oder Entschädigung für diese Positionen verlangen.

4.3. Die NürnbergMesse soll die Ausführung von Alternativpositionen unmittelbar nach der Auftragserteilung und von Eventualpositionen jedenfalls vor Beginn der Arbeiten am betroffenen Bauabschnitt anordnen. Auf Verlangen des AN hat sie sich hierzu zu erklären. Das Verlangen des AN hat in Textform zu erfolgen.

5. Vergütung (§ 2 VOB/B)

5.1. Soweit ein Einheitspreis vereinbart worden ist, ist der für die jeweilige Position angegebene Einheitspreis auch dann verbindlich, wenn das Produkt aus Vordersatz und Einheitspreis falsch angegeben worden ist.

5.2. Der AN hat seine Vergütung ordnungsgemäß und auskömmlich zu kalkulieren. Auf Verlangen der NürnbergMesse hat er seine Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen (Urkalkulation) in einem verschlossenen Umschlag der NürnbergMesse zur Aufbewahrung zu übergeben. Einheitspreise sind aufzugliedern (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze). Bei Unstimmigkeiten über die Vergütung von Nachträgen oder von geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen ist die Urkalkulation im Beisein beider Parteien zu öffnen. Erscheint der AN nicht, obwohl der Eröffnungstermin mit einer Frist von einer Woche schriftlich, per Fax oder E-Mail, mitgeteilt wurde, wird die Urkalkulation nach Hinzuziehung eines Zeugen geöffnet. Die Urkalkulation wird danach wieder verschlossen und nach Erlöschen oder Verjährung der Vergütungsansprüche zurückgegeben.

6. Nachträge (§§ 1 Abs. 3 und 4, 2 Abs. 3, 5 und 6 VOB/B)

6.1. Geänderte oder zusätzliche Leistungen oder sonstige Nachträge dürfen nur von bevollmächtigten Vertretern der NürnbergMesse angeordnet bzw. beauftragt werden. Mündliche Nachträge oder Anordnungen hat der AN unverzüglich schriftlich, per Fax oder E-Mail zu bestätigen.

6.2. Werden geänderte oder zusätzliche Leistungen angeordnet bzw. sonstige Nachträge verlangt, hat der AN in seinem schriftlichen Nachtragsangebot auch Auswirkungen auf Bauzeit, Terminplanung und Baukosten, vor allem verzögerungsbedingte Mehrkosten, darzustellen. Andernfalls wird – soweit der NürnbergMesse nichts anderes bekannt ist – vermutet, dass Bauzeit, Terminplanung und Baukosten unverändert bleiben.

6.3. Die Vergütung für Nachträge ist entsprechend den Vorgaben des § 2 VOB/B und, soweit darin im Einzelfall keine Vorgaben enthalten sind und soweit rechtlich zulässig, auf Basis der Urkalkulation unter Berücksichtigung von Mehr- und Minderkosten zu ermitteln. Etwaige Nachlässe auf die Gesamtvergütung oder Skontoabreden sind auch bei Nachträgen zu beachten. Wurde ein Pauschal festpreis durch einen Nachlass auf die gesamte Vergütung vereinbart, gilt dieser Nachlass auch bei Nachträgen.

6.4. Die Pflicht des AN, Anordnungen der NürnbergMesse nachzukommen, ist von der Beauftragung eines Nachtrags unabhängig. Dem AN steht kein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht bis zur Nachtragsbeauftragung zu, es sei denn, die NürnbergMesse lehnt die Beauftragung dem Grunde nach zu Unrecht ab.

7. Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der NürnbergMesse als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

8. Baustelle; Zutritt Messeveranstaltungen

8.1. Dem AN, seinen Arbeitnehmern und sämtlichen in seinem Auftrag tätigen Personen ist der Zutritt zu Messeveranstaltungen untersagt.

8.2. Der Zutritt zur Baustelle ist nur autorisierten Personen gestattet. Soweit Baustellenausweise ausgegeben werden, sind diese jederzeit mit sich zu führen.

8.3. Bauzäune sind außerhalb der ausgewiesenen Baustellenzugänge und Baustellenzufahrten geschlossen zu halten. Soweit ausnahmsweise eine Öffnung des Bauzauns erforderlich sein sollte, wird der AN dafür Sorge tragen, dass der Bauzaun nach Ausführung der jeweiligen Arbeiten unverzüglich wieder geschlossen wird.

8.4. Im Interesse an einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit wird der AN die NürnbergMesse über den Aufenthalt unberechtigter Personen oder nicht ordnungsgemäß aufgestellte Bauzäune bzw. Absperrungen informieren.

8.5. Der AN darf nur die zur Verfügung gestellten Lagerplätze, Arbeitsplätze, Abstellflächen und Zufahrtswege nutzen und muss von ihm zu vertretende Beschädigungen unverzüglich beseitigen. Im sonstigen Bereich des Messegeländes darf er keine Fahrzeuge abstellen oder Materialien lagern.

8.6. Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen vom AN auf dem Messegelände und insbesondere im Bereich der Baustelle nicht eingerichtet werden.

8.7. Zufahrten, insbesondere Rettungswege und Feuerwehrumfahrungen, sind stets freizuhalten.

8.8. Beseitigt der AN seinen Bauschutt trotz angemessener Nachfrist nicht, kann die NürnbergMesse dies auf Kosten des AN tun.

8.9. Werbung des AN ist auf dem Messegelände und insbesondere auf der Baustelle nur mit vorheriger Zustimmung der NürnbergMesse gestattet.

9. Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 und 3 VOB/B); Rücksichtnahme

9.1. Der AN hat umliegende Grundstücke (inkl. Straßen und Wege), das Messegelände, sowie Umwelt, Landschaft und Gewässer vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen. Beeinträchtigung der Nachbarschaft (z.B. durch Baulärm, Dreck, Staub) sind zu vermeiden und soweit objektiv unvermeidbar auf ein Mindestmaß zu beschränken.

9.2. Werden dem AN behördliche Anordnungen oder geltend gemachte Ansprüche Dritter wegen Auswirkungen des Bauvorhabens bekannt, hat er die NürnbergMesse unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Soweit notwendig hat er die NürnbergMesse bei der Abwehr solcher Ansprüche und Anordnungen bzw. deren Umsetzung zu unterstützen.

10. Nachunternehmer (§ 4 Abs. 8 VOB/B)

10.1. Der AN hat die NürnbergMesse schriftlich, per Fax oder E-Mail über Art und Umfang der an Nachunternehmer zu vergebenden Leistung, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des Nachunternehmers zu informieren. Der Einsatz von Nachunternehmern für Leistungen, auf die der Betrieb des AN eingerichtet ist, bedarf der schriftlichen Zustimmung der NürnbergMesse. Beim Austausch von Nachunternehmern sind die vorstehenden Ausführungen ebenfalls zu beachten.

10.2. Der AN hat seine Nachunternehmer zur Einhaltung der einschlägigen Tarifverträge, der gesetzlichen Vorschriften über den Mindestlohn (insbesondere des MiLoG und des AEntG) und der allgemeinverbindlichen Tarifverträge, zu verpflichten. Er muss seine ihm nach Ziffer D)3 obliegenden Pflichten gegenüber der

NürnbergMesse an den Nachunternehmer weiterreichen und diesen wiederum zur Weitergabe dieser Pflichten an seine Nachunternehmer und deren Nachunternehmer verpflichten.

10.3. Auf Verlangen hat der AN die Eignung des Nachunternehmers, insbesondere dessen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachzuweisen und Anzahl und Tätigkeitsdauer der eingesetzten Arbeitnehmer des Nachunternehmers mitzuteilen. Soweit zur Wahrung der Rechte der NürnbergMesse notwendig und keine berechtigten Interessen des AN und Nachunternehmers entgegenstehen, hat der AN auf Verlangen Auskunft über den abgeschlossenen Vertrag zu erteilen. Kommt der AN solchen Verlangen nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht nach, kann die NürnbergMesse den Vertrag außerordentlich kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Nachunternehmer fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig ist.

10.4. Die Einhaltung der gesetzlichen Melde- und Dokumentationspflichten, insbesondere gem. § 18 AEntG und § 16 MiLoG, beim Einsatz von Nachunternehmern und Arbeitnehmern ist Sache des AN. Er hat die notwendigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen.

11. Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

Im Vertrag genannte Termine und im Bauzeitenplan enthaltene Einzeltermine sind Vertragsfristen.

12. Vertragsstrafe (§ 11 VOB/B)

12.1. Bei schuldhafter Überschreitung eines Fertigstellungstermins hat der AN für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Nettoauftragssumme zu zahlen. Bei schuldhafter Überschreitung sonstiger Vertragsfristen hat er für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe von 0,15 % der Nettoauftragssumme zu zahlen.

12.2. Die Vertragsstrafe gemäß vorstehender Ziffer 12.1 wird auch verwirkt, wenn es zu einer einvernehmlichen oder behinderungsbedingten Fortschreibung des Fertigstellungstermins gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B gekommen ist und der AN den neuen Fertigstellungstermin schuldhaft überschreitet.

12.3. Betrifft die Überschreitung einer Vertragsfrist oder eines Fertigstellungstermins nur einen Teil der Leistung und wird die restliche Fertigstellung des geschuldeten Werks nicht beeinträchtigt, so ist die Nettoabrechnungssumme anteilig nach dem Wert der betroffenen Teilleistung zu berechnen.

12.4. Bereits verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitung nachfolgender Zwischentermine, spätestens bei Überschreitung des Fertigstellungstermins angerechnet. Die Kumulierung einzelner Vertragsstrafen ist ausgeschlossen.

12.5. Bei Einhaltung des Fertigstellungstermins entfallen bereits verwirkte Vertragsstrafen.

12.6. Die insgesamt zu zahlende Vertragsstrafe ist auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

12.7. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet.

13. Abnahme (§ 12 VOB/B); Leistungsstandfeststellung (§ 4 Abs. 10 VOB/B)

13.1. Die Abnahme der vom AN erbrachten Leistungen hat förmlich zu erfolgen, wenn eine Vertragspartei dies verlangt.

13.2. Soweit fertiggestellte Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden, hat der AN die NürnbergMesse unverzüglich hierüber zu informieren. Der AN und die NürnbergMesse können in diesem Fall von der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich die gemeinsame Feststellung des Zustands der betroffenen Leistungsteile verlangen.

13.3. Zur Vorbereitung der Abnahme oder der Leistungsstandfeststellung hat der AN der NürnbergMesse alle hierfür erforderlichen Nachweise und Unterlagen mindestens zehn Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin zu vorzulegen. Hierzu zählen insbesondere sämtliche Bestands- und Revisionsunterlagen.

13.4. Der AN hat auf Verlangen der NürnbergMesse rechtzeitig vor dem Abnahmeterrin an einer technischen Vorbegehung teilzunehmen.

13.5. Der AN hat die für sein Gewerk zuständigen Fachabteilungen der NürnbergMesse rechtzeitig vor Inbetriebnahme einzuweisen. Die hierzu erforderlichen Termine wird der AN mit den zuständigen Planern und/oder der NürnbergMesse abstimmen.

14. Aufmaß, Rechnungen und Abzüge (§§ 14 und 16 VOB/B)

14.1. Für Aufmaße und Rechnungen gelten die Vorgaben des § 14 VOB/B.

14.2. Die NürnbergMesse schließt für den AN eine Bauleistungsversicherung ab und stellt Strom und Wasser zur Verfügung. Der AN beteiligt sich an den Kosten für die Bauleistungsversicherung mit 0,25 % der Nettoabrechnungssumme und an den Kosten für Strom und Wasser mit 1,2 % der Nettoabrechnungssumme, sofern er von den von der NürnbergMesse bereitgestellten Bezugsmöglichkeiten Gebrauch macht.

14.3. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und müssen die Pflichtangaben gem. § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. Alle Rechnungen sind bei der NürnbergMesse GmbH, Finanzbuchhaltung 360, Messezentrum 1, 90471 Nürnberg, mit folgenden ergänzenden Angaben:

- Name des betreuenden Planungsbüros
- Bezeichnung der Baumaßnahme
- Gewerk
- Auftragsnummer

1-fach einzureichen. Das Einreichen von Rechnungen bei sonstigen Stellen der NürnbergMesse oder bei den von der NürnbergMesse beauftragten Architekten und Planern ist nicht gestattet.

14.4. Soweit Rechnungen des AN im Rahmen der Rechnungsprüfung berechtigt von der NürnbergMesse gekürzt werden, ist der AN verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der geprüften Schlussrechnung eine Gutschrift über den gekürzten Betrag zu erstellen. Die Gutschrift hat den Vorgaben des UStG zu genügen.

14.5. Die Bezahlung von Abschlagsrechnungen stellt weder ein Anerkenntnis des erreichten Bautenstandes noch eine Abnahme der ausgeführten Leistungen dar.

15. Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B)

15.1. Mit der Ausführung von Stundenlohnarbeiten ist erst nach Anordnung der NürnbergMesse zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung von der NürnbergMesse festgelegt.

15.2. Bei Stundenlohnarbeiten hat der AN arbeitstäglich Stundenlohnzettel in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B folgende Angaben enthalten:

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen,
- die Gerätekenngößen.

15.3. Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt als Anerkenntnis lediglich hinsichtlich Art und Umfang der erbrachten Leistung. Der NürnbergMesse bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

16. Zahlungen/ Überzahlungen (§ 16 VOB/B)

16.1. Bei Arbeitsgemeinschaften (ARGE) werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die NürnbergMesse an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der ARGE geleistet. Wurde ein solcher Vertreter von der ARGE nicht benannt, ist die NürnbergMesse berechtigt, an ein Mitglied der ARGE ihrer Wahl zu zahlen. Dies gilt auch nach Auflösung der ARGE.

16.2. Bei der Rückforderung von Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

16.3. Im Falle einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Betrag ohne Umsatzsteuer vom Empfang der Zahlung an mit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.

17. Abtretung

17.1. Der AN darf seine Forderungen gegen die NürnbergMesse nur in voller Höhe an Dritte abtreten. Weitere Abtretungen sind ausgeschlossen.

17.2. Die Abtretung wirkt gegenüber der NürnbergMesse erst, wenn sie der AN und der neue Gläubiger schriftlich angezeigt haben. Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

18. Sicherungsmittel

18.1. Als Sicherungsmittel sind – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde – nach Wahl des AN neben der Bürgschaft durch einen gem. § 17 Abs. 2 VOB/B tauglichen Bürgen, der Sicherungseinbehalt und die Hinterlegung des Sicherungsbetrags zulässig. Er ist gem. § 17 Abs. 3 VOB/B zum Austausch der Sicherungsmittel berechtigt.

18.2. Die Bürgschaft muss selbstschuldnerisch, unbedingt und unbefristet in einer einzigen Urkunde erteilt werden. Sie darf erst mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erlöschen. Der Bürge muss, soweit die Gegenforderung weder unstreitig ist noch rechtskräftig festgestellt ist noch aus einem unmittelbaren Vertragsanspruch aus dem vorliegenden Vertrag stammt, auch auf die Einrede der Aufrechnung (§ 770 Abs. 2 BGB) verzichten. Der Bürge verzichtet bis zum Ablauf der regelmäßigen Verjährung der Hauptforderung auf die Einrede der Verjährung der Bürgschaftsforderung. Eine Hemmung der Verjährung der Hauptforderung bleibt unbeachtlich. Für Ansprüche aus der Bürgschaft ist Nürnberg ausschließlicher Gerichtsstand und das Recht der Bundesrepublik Deutschland ist auf die Bürgschaft anzuwenden.

18.3. Der Sicherungseinbehalt wird von der NürnbergMesse auf ein getrennt geführtes Konto einbezahlt.

19. Vertragserfüllungs- und Mangelsicherheit

19.1. Ab einer Nettoauftragssumme von 50.000,00 € hat der AN für die fristgerechte Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Bauvertrag eine Sicherheit in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme (soweit eine solche nicht vereinbart wurde: der Nettoauftragssumme) zu leisten (**Vertragserfüllungssicherheit**). Die Vertragserfüllungssicherheit umfasst den Anspruch der NürnbergMesse auf vertragsgemäße Ausführung der Leistung bis zum Zeitpunkt der (Teil-)Abnahme inklusive Nebenleistungen, auf ordnungsgemäße Abrechnung der ausgeführten Leistungen, Ansprüche aufgrund vor (Teil-)Abnahme gerügter Mängel, Schadenersatzansprüche der NürnbergMesse und Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen. Zudem dient sie der Sicherung des Freistellungsanspruchs der NürnbergMesse bei der Inanspruchnahme aus § 13 MiLoG oder aus § 14 AEntG. Die erst bei (Teil-)Abnahme der vom AN erbrachten Leistungen einschließlich etwaige Nachtragsleistungen festgestellten und vorbehaltenen Mängel und die damit verbundenen Ansprüche der NürnbergMesse werden dagegen nicht von der Vertragserfüllungssicherheit, sondern ausschließlich von der Mangelsicherheit erfasst.

19.2. Die Vertragserfüllungssicherheit ist binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten. Andernfalls ist die NürnbergMesse berechtigt, die Zahlungen solange um 10% des jeweiligen Zahlungsbetrags zu kürzen, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Die Vertragserfüllungssicherheit ist gem. § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B zurückzugeben.

19.3. Der AN hat für die Erfüllung von sämtlichen ab dem Zeitpunkt der (Teil-)Abnahme entstehenden Mängelansprüchen (einschließlich sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche) eine Sicherheit in Höhe von 5% der Bruttoabrechnungssumme (soweit eine solche nicht vereinbart wurde: der Nettoabrechnungssumme) zu leisten (**Mangelsicherheit**). Die Mangelsicherheit umfasst nach Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit auch Ansprüche wegen bei und vor Abnahme gerügter Mängel und auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.

19.4. Als Mangelsicherheit ist ein Einbehalt von der Schlusszahlung vorgesehen. Der AN kann diesen durch ein nach diesem Vertrag zulässiges Sicherungsmittel in entsprechender Höhe ablösen. Die Sicherheit ist nach Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelansprüche unter Berücksichtigung etwaiger Hemmungstatbestände gem. § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B zurückzugeben. § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 VOB/B ist nicht anzuwenden.

20. Meinungsverschiedenheiten

20.1. Entstehen während der Planung oder Ausführung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen am Bau Beteiligten, so hat der AN die NürnbergMesse unverzüglich zu benachrichtigen und deren Entscheidung herbeizuführen.

20.2. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien berechtigen diese nicht, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen. Insbesondere ist der AN nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen berechtigt, wenn dadurch die Fortführung des Bauvorhabens und insbesondere die Erreichung der vertraglich vereinbarten Ziele gefährdet werden.

20.3. Können sich die Parteien nicht über die Auslegung und Abwicklung des zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrages einigen, werden sie vor der Inanspruchnahme des Rechtsweges versuchen, ihre Probleme im Rahmen eines Mediationsverfahrens beizulegen. Jede Partei ist berechtigt, die Einleitung eines solchen Mediationsverfahrens vorzuschlagen. Erst wenn die Mediation - gleich aus welchem Grund - gescheitert ist, soll der Rechtsweg möglich sein.

E) Einkaufsbedingungen für Marketingleistungen

Ergänzend und vorrangig zu den Bestimmungen aus Teil A der ZVB gelten, soweit im Vertragstext, der Bestellung, dem Leistungsverzeichnis, der Leistungsbeschreibung oder dem Briefing nichts Abweichendes geregelt ist, folgende Regelungen:

1. Einräumung von Nutzungsrechten

1.1 Die Agentur räumt der NürnbergMesse zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, alle übertragbaren Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Markenrechte und Namensrechte zur Verwertung der unter diesem Vertrag und den jeweiligen Einzelaufträgen erbrachten Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter ein. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger analog und/oder digital, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen analog und/oder digital sowie das Online-Recht. Die NürnbergMesse ist insbesondere auch dazu berechtigt, das Werk der Agentur in veränderter Form zu nutzen und auf Datenträger zu speichern.

1.2 Zieht die Agentur zur Vertragserfüllung Dritte heran, so verpflichtet sie sich dazu, deren Urhebernutzungsrechte für die NürnbergMesse zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder anderen

Weise unbeschränkt zu erwerben und im gleichen Umfang auf die NürnbergMesse zu übertragen sowie sicherzustellen, dass die NürnbergMesse dazu berechtigt ist, das Werk in veränderter Form zu nutzen und auf Datenträger zu speichern. Die NürnbergMesse ist berechtigt, Einsicht in die mit Dritten geschlossenen Verträge, die zur Erfüllung dieses Vertrags und der Auftragserteilungen nötig sind, zu nehmen.

1.3 Die NürnbergMesse ist berechtigt, die vorgenannten Nutzungsrechte vollumfänglich auf Dritte zu jedem denkbaren Zweck zu übertragen.

1.4 Die Agentur versichert, dass Rechte Dritter, gleich welcher Art, an den für die NürnbergMesse erbrachten Leistungen nicht bestehen. Sollte dies doch der Fall sein, so weist die Agentur die NürnbergMesse rechtzeitig und in schriftlicher Form darauf hin. Sind die Arbeiten entgegen der Zusicherung mit Drittrechten belastet, stellt die Agentur die NürnbergMesse und ihre verbundenen Unternehmen, deren Auftragnehmer oder beauftragte Dritte von allen Schäden frei, die hieraus entstehen.

1.5 Die Agentur wird die NürnbergMesse jeweils vorher über etwaige Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte informieren. Auf bestehende GEMA-Rechte oder solche anderer Verwertungsgesellschaften wird die Agentur hinweisen.

1.6 Die Agentur wird die im Rahmen dieses Vertrages und der Auftragserteilung für die NürnbergMesse erbrachten Leistungen, insbesondere sämtliche Ideen, Entwürfe und Gestaltungen nicht in gleicher oder abgeänderter Form für andere Auftraggeber verwenden.

1.7 Die Agentur verzichtet in den Fällen, in denen die NürnbergMesse das vertragsgegenständliche Werk nutzt, auf ihr Urhebernennungsrecht gemäß § 13 UrhG, und verpflichtet sich dazu, sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen die Agentur nicht der Urheber ist, der Urheber einen entsprechenden Verzicht erklärt.

1.8 Das Eigentum an sämtlichen, im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung erstellten Daten und Materialien geht mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung auf die NürnbergMesse über. Sofern die Gegenstände nicht sofort an die NürnbergMesse übergeben werden, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass die Agentur diese für die NürnbergMesse unentgeltlich verwahrt und auf Verlangen jederzeit unverzüglich an die NürnbergMesse herausgibt.

1.9 Die in dieser Bestimmung geregelte Übertragung von Rechten ist durch die vertraglich vereinbarte Vergütung abgegolten.

2. Haftung

2.1 Die Agentur haftet für Schäden, die durch Mängel, Verzug oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtung entstehen. Eine Schadensersatzpflicht der Agentur für Schäden tritt jedoch erst dann ein, wenn die NürnbergMesse der Agentur die beanstandeten Mängel mitgeteilt und die Agentur die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nicht behoben hat. Die Schadensersatzpflicht umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Kosten für eine neue Konzeption, Planung und Herstellung der Werbeleistung.

2.2 Die Agentur verpflichtet sich, die ihr übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Werbewesens durchzuführen. Die Agentur wird die NürnbergMesse rechtzeitig, mindestens jedoch zehn Werktage vor Durchführung einer geplanten Werbemittelherstellung, schriftlich auf für einen ordentlichen Werbekaufmann erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Die NürnbergMesse hat das Recht, die rechtliche Zulässigkeit der Werbemaßnahmen auf eigene Kosten durch eine sachkundige Person seiner Wahl überprüfen zu lassen.

2.3 Die Agentur haftet im Übrigen für sämtliche Schäden, die der NürnbergMesse durch die Agentur selbst sowie durch Mängel, Verzug oder Nichterfüllung von Verpflichtungen der Hersteller und Lieferanten von Werbemitteln oder im Rahmen von Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten oder sonstigen für die Agentur tätigen Personen entstehen. Die Agentur haftet ferner für alle Schäden, die von den von ihr eingesetzten Materialien, Einrichtungen, etc. verursacht werden. Soweit eine Haftung Verschulden voraussetzt, obliegt der Agentur der Beweis dafür, dass schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen habe.

2.4 Die Agentur ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckung in Höhe von EUR 1 Mio. für Personen- und Sachschäden und EUR 100.000 für Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Das Bestehen der jeweiligen Versicherungsverhältnisse ist der NürnbergMesse auf Verlangen nachzuweisen.

2.5 Die Agentur verpflichtet sich, die NürnbergMesse von allen Ansprüchen freizustellen, die durch eigenes Verschulden bei der Ausführung der Leistungen im Verantwortungs- und Risikobereich der Agentur entstehen und gegen die NürnbergMesse geltend gemacht werden.

2.6 Hinsichtlich der von ihr erbrachten Leistungen stellt die Agentur sicher, dass die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und haftet dafür, dass durch die von ihr erbrachten Leistungen oder deren bestimmungsgemäße Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Die Agentur stellt die NürnbergMesse diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

2.7 Die NürnbergMesse haftet nicht für Schäden, die durch Aussteller, Standbauer, Besucher oder sonstige Dritte verursacht werden. Die NürnbergMesse wird jedoch der Agentur im Schadensfall etwaige Ansprüche gegen den Schädiger abtreten und die erforderlichen Informationen erteilen.

2.8 Die NürnbergMesse übernimmt im Rahmen dieses Vertrages keine zusätzlichen Schutzpflichten zugunsten von Betriebsangehörigen der Agentur oder sonstigen Dritten.

3. Aufbewahrung und Herausgabe

3.1 Die Agentur wird alle Unterlagen wie Berichte, Druckunterlagen sowie Datenträger für die Dauer von vier Jahren, beginnend mit der Bezahlung der jeweils betroffenen Kommunikationsmaßnahme, sachgemäß aufbewahren und anschließend auf ihren Wunsch der NürnbergMesse aushändigen. Die Agentur sorgt dafür, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten haben. Nicht mehr benötigte Unterlagen mit konzeptartigem Charakter (wie Manuskripte/Skizzen/...) kann die Agentur sofort vernichten.

3.2 Die NürnbergMesse ist berechtigt, jederzeit, auch vor Ablauf dieser vier Jahre, die Herausgabe sämtlicher im Zusammenhang mit den Auftragschreiben entwickelten und/oder hergestellten Unterlagen zu verlangen. Die Agentur wird der NürnbergMesse die Unterlagen innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung aushändigen. Auf Wunsch der NürnbergMesse wird die Agentur im Falle einer Beendigung dieses Vertrages die vorbezeichneten Unterlagen, statt sie auszuhändigen, innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung vernichten. Die Kosten der Vernichtung trägt die NürnbergMesse.

3.3 Alle der Agentur von der NürnbergMesse zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Charaktere, Logos, Marken, Merchandising-Artikel und Ideen jeglicher Art, sind und verbleiben stets im Eigentum der NürnbergMesse. Die NürnbergMesse kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückverlangen.

3.4 Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Agentur an Unterlagen und/oder Gegenständen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3.5 Die den Unterlagen zugrunde liegenden, von der Agentur erarbeiteten digitalen Daten werden von der Agentur jeweils nach Abschluss der Arbeiten archiviert. Die Daten sind nach vollständiger Bezahlung Eigentum der NürnbergMesse und werden auf Verlangen zusammengestellt und auf einen geeigneten Datenträger transferiert. Verursacht die Zusammenstellung einen hohen Aufwand, so kann dieser von der Agentur (nach Kostenvoranschlag) berechnet werden.

3.6 Nutzungsrechtliche Aspekte werden durch die Aufbewahrung oder Herausgabe nicht tangiert.

4. Wettbewerbsverbot

4.1 Soweit die Agentur mit Leistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen der NürnbergMesse beauftragt ist, verpflichtet sich die Agentur, vor Abschluss dieses Vertrages und bis zur Beendigung aller Arbeiten für die NürnbergMesse, diese über mögliche Konkurrenzkonflikte mit anderen Messgesellschaften und / oder Event- und

Kongressveranstaltern, welche Kunden der Agentur sind, zu informieren. Die Agentur verpflichtet sich weiter, während der Vertragslaufzeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NürnbergMesse bis zum Abschluss aller Arbeiten für diese, mit keiner anderen Messegesellschaft und / oder Event- und Kongressveranstalter in Bezug auf die Themengebiete der in Anhang 1 aufgeführten Veranstaltungen zusammenzuarbeiten. Falls die Agentur im Einzelfall Zweifel hat, ob es sich um eine für die NürnbergMesse für relevant angesehene Konkurrenz handelt, hat sie die NürnbergMesse rechtzeitig diesbezüglich zu konsultieren.

4.2 Soweit die Agentur veranstaltungsunabhängig mit Leistungen im Zusammenhang mit der Unternehmenswerbung der NürnbergMesse beauftragt ist, verpflichtet sich die Agentur, während der Vertragslaufzeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NürnbergMesse mit keiner anderen Messegesellschaft zusammenzuarbeiten.

4.3 Die NürnbergMesse kann jederzeit mit anderen Agenturen oder Dritten Verträge über Werbeleistungen abschließen. Sie ist nicht verpflichtet, ausschließlich die Agentur mit der Erbringung von Werbeleistungen im Bereich des Vertragsgegenstandes zu beauftragen.

5. Vertraulichkeit

Die Agentur wird alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Druckunterlagen, Layouts, Storyboards, Zahlenmaterial, Zeichnungen, Tonbänder, Bilder, Videos, DVD, CD-Roms, Daten auf den jeweiligen Datenaustausch-Plattformen der NürnbergMesse, Fotos in der Mediendatenbank, interaktive Produkte und solche anderen Unterlagen, welche Filme und/oder Hörspiele und/oder sonstige urheberrechtlich geschützte Materialien der NürnbergMesse oder mit ihm verbundenen Unternehmen enthalten, streng vertraulich behandeln. Die Agentur verpflichtet sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten und/oder Dritten (bspw. Lieferanten, Grafikern, Repro-Anstalten, Druckereien, Filmproduzenten, Tonstudios etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

6. Vertragsstrafe

6.1 Verstößt eine der Parteien gegen die unter Ziffer 4 und 5 geregelten Vorschriften, so ist diese zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 100.000 Euro je nach der Schwere des Verstoßes verpflichtet.

6.2 Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt von der Zahlung der Vertragsstrafe unberührt. Im Falle der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche ist die Vertragsstrafe anzurechnen.

Nürnberg, den 01.11.2024